

- 1.9.6. Kali, Steinsalz und Sole laubgrün
- 1.9.7. Erdöl, Erdgas, ölschiefer und Ölsande
- 1.9.8. Steine und Erden eisblau
(z. B. Ton, Kaolin, Kalk)
2. Beratung der Schutzgebietsanträge
- 2.1. Der Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes ist mit den zuständigen Räten der Bezirke abzustimmen und zu beraten.
- 2.2. Falls erforderlich, sind in einer Festsetzungsverhandlung alle bei der Bestätigung des Schutzgebietes zu erwartenden Auswirkungen auf die künftige politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des betreffenden Gebietes zu beraten. Hierbei sind die gebietlichen und volkswirtschaftlichen Interessen zu beurteilen und weitestgehend in Übereinstimmung zu bringen.
- 2.3. Die Oberste Bergbehörde führt die Festsetzungsverhandlung unter Teilnahme der zuständigen Räte der Bezirke und des Antragstellers durch.
- 2.4. Der Leiter der Obersten Bergbehörde übersendet dazu 6 Wochen vor dem Termin der Festsetzungsverhandlung Ausfertigungen des Schutzgebietsantrages an die Vorsitzenden der zuständigen Räte der Bezirke.
- 2.5. Ergibt sich aus der Antragstellung zur Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes, daß Grundstücksflächen oder Anlagen der bewaffneten Organe berührt werden, so ist bei der Festsetzungsverhandlung ein Vertreter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates hinzuzuziehen.
- 2.6. Zusammen mit der Zustimmungserklärung des Rates des Bezirkes übersendet die Oberste Bergbehörde je eine Ausfertigung des Antrages zur Stellungnahme an das Ministerium für Bauwesen, an die Staatliche Plankommission, Abteilung Territoriale Planung und Koordinierung, sowie an den Volkswirtschaftsrat. Diese leiten ihre Stellungnahme binnen 8 Wochen der Obersten Bergbehörde zu.
3. Darstellung der bergbaulichen Schutzgebiete
- 3.1. In den nach § 3 der vorstehenden Durchführungsbestimmung zu übergebenen topographischen Karten wird die Begrenzungslinie des genehmigten Schutzgebietes durch eine 0,3 mm starke schwarze Linie mit einer außen parallellaufenden zinnberroten Linie dargestellt.
- 3.2. Das Schutzgebiet wird durch rote Flächenfärbung hervorgehoben.
4. Anträge auf Erteilung der bergbehördlichen Zustimmung zu Bauvorhaben.
- Anträge auf bergbehördliche Zustimmung gemäß § 4 der vorstehenden Durchführungsbestimmung sind über das Kreisbauamt bei der Bergbehörde in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- 4.1. Höhe der vorgesehenen Investsumme,
- 4.2. Amortisationszeit.
- 4.3. Lageplan im Maßstab 1:25 000 mit Eintragung des geplanten Standortes für das Bauvorhaben,
- 4.4. Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit,
- 4.5. Protokoll oder Protokollauszug über die durchgeführte Standortberatung beim Rat des Bezirkes oder des Kreises. * §

Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Vom 28. August 1962

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 19. Januar 1949 über die Industrieberichterstattung in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOB1.1 S. 285),
2. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Industrie, Materialverteilung in der Industrie und Arbeitskräfte — (GBI. S. 275),
3. Anordnung vom 31. August 1956 über die Errichtung einer Fachschule für Planung und Statistik (GBI. I S. 801),
4. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1957 zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBI. I S. 677),
5. Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. August 1958 zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBI. I S. 629),
6. Dritte Durchführungsbestimmung vom 13. Oktober 1958 zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBI. I S. 797),
7. Anordnung vom 24. April 1958 über die Ermittlung der Ernteerträge 1958 (GBI. II S. 99).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1962 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1962

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik**

Rauch